

## § 12

## Verkauf von Schafwolle

Schafhalter dürfen Wolle aus ihrer eigenen Produktion nur an die VEAB (tR) verkaufen, wenn sie ihr gesamtes Jahresablieferungsoll in Wolle einschließlich aller Ablieferungsschulden in Wolle der Vorjahre erfüllt haben.

## § 13

## Aufkauf von Angorakaninwolle

(1) Die vom Erfassungsorgan aufgekaufte Angorakaninwolle ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(2) Über die abgelieferte Angorakaninwolle ist eine Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

## § 14

## Be- und Verarbeitung von Schaf- und Angorakaninwolle

Die gewerbliche Be- und Verarbeitung von Schaf- und Angorakaninwolle ist nur den Industriebetrieben gestattet, die dafür von der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission bestimmt sind. Jegliche andere gewerbliche Be- und Verarbeitung von Schaf- und Angorakaninwolle ist untersagt.

## § 15

## Vergünstigungen bei der Ablieferung von tierischen Rohstoffen

(1) Für abgelieferte hochwertige Felle von Edelfüchsen, Nerzen und Nutrias sowie für Kaninfelle und für Angorakaninwolle werden Berechtigungsscheine zum Bezug von Futtermitteln nach folgenden Sätzen ausgegeben:

Bei Ablieferung von:	Futter- Güte- klasse	ge- treide kg	Kleie kg	Futter- kar- toffeln kg
a) 1 Silber-, Blau-, Platin- oder Weißfuchsfell	i	15	15	—
	ii, in	10	10	—
b) 1 Nerzfell	i	15	15	—
	ii	10	10	—
c) 1 Nutriafell	i	20	20	75
	II, IIa, IIb, IIa	15	15	25
d) 1 Kaninfell (außer Hasenfelle)	I-IV	—	2,5	—
e) 1 kg Angorakaninwolle I, II	Filz I u. II	—	2,5	—

(2) Die Futtermittel werden von den Ausgabestellen zu den jeweils gültigen Kleinhandelsabgabepreisen verkauft. Edelpelztierzüchter können die Ansprüche auf Futtergetreide und Futterkartoffeln auch auf die Pflichtablieferung von Getreide und Kartoffeln anrechnen lassen.

(3) Edelpelztierzüchter können für 10 % des Gesamterlöses der abgelieferten Edelpelztierfelle zugerichtete Edelpelztierfelle zum Großhandelsabgabepreis erhalten.

(4) Für jedes abgelieferte Karakullammfell erhalten die Ablieferer durch den VEAB (tR) Leipzig eine Soll-Gutschrift über 10 kg Lebendvieh (Schwein), wenn sie in Schlachtvieh ablieferungspflichtig sind.

(5) Jeder Ablieferer von Angorakaninwolle erhält vom Erfassungsorgan einen Berechtigungsschein für den Kauf von Angoramischgarn (Prämienware) in folgender Höhe:

- a) für Angorakaninwolle Güteklasse I und II =  
70 % der Ablieferungsmenge beim Bezug der  
Sorte Rubin o d e r  
50 % der Ablieferungsmenge beim Bezug der  
Sorte Diamant,
- b) für Angorakaninwolle Filz I und II =  
30 % der Ablieferungsmenge beim Bezug der  
Sorte Rubin o d e r  
20 % der Ablieferungsmenge beim Bezug der  
Sorte Diamant.

(6) Die Bezugsberechtigungsscheine für Prämienware und Futtermittel werden den Ablieferern von den Erfassungsorganen ausgehändigt.

(7) Die Ausgabe von Futtermittelvorschüssen ist nicht gestattet.

(8) Die Ausgabestellen für Prämienware und Futtermittel haben die eingelösten Bezugsberechtigungsscheine einzuziehen und zu entwerten.

(9) Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Waren.

(10) Bezugsberechtigungsscheine für Futtergetreide und Kleie verlieren einen Monat nach der Ausstellung ihre Gültigkeit. Bezugsberechtigungsscheine für Futterkartoffeln sind spätestens vier Wochen nach der Ausstellung des Scheines vom Züchter dem örtlich zuständigen VEAB für landwirtschaftliche Erzeugnisse wegen der Belieferung mit Futterkartoffeln vorzulegen. Kann eine Belieferung bei Vorlage des Bezugsberechtigungsscheines infolge örtlicher Schwierigkeiten (z. B. Witterungsverhältnisse) nicht erfolgen, so besteht der Anspruch auf die Belieferung so lange, bis das zugelasene Auslieferungsorgan die Belieferung vornehmen kann.

## § 16

## Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 7. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBI. I S. 405);
- b) Anordnung Nr. 2 vom 31. Januar 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBI. I S. 238);
- c) Anordnung Nr. 3 vom 2. September 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBI. I S. 676).

Berlin, den 25. November 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

K o c h